



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die Kindertageseinrichtungen und die
Einrichtungen der Kindertagespflege in Ba-
den-Württemberg

Stuttgart 16.04.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Trägerverbände
Landesverband der Kindertagespflege

 **Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bei einer Inzi-
denz von über 200**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenwärtig leisten Sie an Ihren Einrichtungen und Kindertagespflegestellen sehr er-
folgreich einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Sicher haben Sie in den Medien mitverfolgt, dass auf Bundesebene im Rahmen des
„Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von natio-
naler Tragweite (Infektionsschutzgesetz)“ weitere Regelungen geplant sind, die auf das
Auftreten der ansteckenderen Virusvarianten und der damit verbundenen Belastung des
Gesundheitssystems reagieren. Das Ziel ist, mit bundeseinheitlichen Regelungen die-
sen Herausforderungen wirksamer zu begegnen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Der Gesetzentwurf sieht sowohl für die Schulen, wie auch für die Kindertageseinrichtungen und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege eine Einstellung des Betriebs mit Ausnahme der Notbetreuung ab einer Inzidenz von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner **im jeweiligen Stadt- oder Landkreis vor**.

Angesichts der bevorstehenden Aktualisierung der Corona-Verordnung sollen die für Baden-Württemberg geltenden Regelungen bereits mit Wirkung ab dem 19. April 2021 mit dieser bevorstehenden Bundesregelung harmonisiert werden.

Konkret wird dies bedeuten:

- Die maßgebliche Feststellung einer Überschreitung der Inzidenz von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im jeweiligen Stadt- oder Landkreis trifft das zuständige Gesundheitsamt.
- Diese Feststellung wird getroffen, sofern die maßgebliche Inzidenz drei Tage in Folge überschritten wurde.
- Ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung durch das Gesundheitsamt folgenden Tag gelten dann die Betriebseinschränkungen.

Zulässig ist dann ausschließlich die Notbetreuung der Kinder unter den Voraussetzungen, die Sie bereits aus der vorangegangenen Betriebseinschränkung kennen.

Außer Kraft treten diese Einschränkungen nach einem Unterschreiten der maßgeblichen Inzidenz von 200. Allerdings erst, wenn


- die maßgebliche Inzidenz fünf Tage in Folge unterschritten ist,
- das zuständige Gesundheitsamt die maßgebliche Feststellung getroffen und bekanntgegeben hat.

Ab dem übernächsten, auf diese Bekanntgabe folgenden Tag gelten die Einschränkungen nicht mehr.

Es war mir ein Anliegen, Sie rasch über die derzeitigen aktuellen Planungen zu informieren. Es ist denkbar, dass es im laufenden Verfahren noch Änderungen an dem Regelungsentwurf geben wird, über die ich Sie ebenfalls umgehend informieren werde.

Für Ihr Engagement und Ihr Durchhalten in dieser sehr belastenden Situation danke ich Ihnen herzlich!

Mit freundlichen Grüßen


Michael Föll
Ministerialdirektor